

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 04/01

Inhalt

Seite 59

Ordnung für die praktische Vorbildung
für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

21. Februar 2001

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**Ordnung für die praktische Vorbildung****für den Studiengang****Betriebswirtschaftslehre**

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I.

Aufgrund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98 vom 7.09.1998) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin am 5.09.2000 die nachfolgende Ordnung für die praktische Vorbildung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen: *

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, die eine Immatrikulation ab dem Sommersemester 2001 an der FHTW anstreben. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Der Nachweis einer auf den Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Absatz 5 BerlHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

§ 2 Geltung der Rahmenvorpraktikumsordnung - RVpO

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung - RVpO) vom 15.02.1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99) in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Rahmenvorpraktikumsordnung vom 19.06.2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/00) sind Bestandteil dieser Ordnung.

bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 01.02.2001

§ 3 Dauer und Zeitpunkt der praktischen Vorbildung

(1) Für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird eine Vorpraxis von 13 Wochen gefordert. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne dieser Ordnung. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.

- Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am

(2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden. Kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zum Studienbeginn mehr als 9 Wochen, aber weniger als 13 Wochen nachweisen, dann sind lediglich 9 Wochen anzuerkennen. Bis zum Beginn des 3. Semesters sind weitere 4 Wochen abzuleisten.

(3) Das Vorpraktikum soll, sofern es nicht durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (§ 7) oder einem Fachoberschulabschluß gemäß § 3 Abs. 3 RVpO ersetzt wird, nicht länger als 5 Jahre vor Beginn des Semesters liegen, für das der Zulassungsantrag gestellt wird.

(4) Für Studierende, die im Rahmen einer Doppeldiplom-Vereinbarung von einer ausländischen Hochschule an die FHTW Berlin wechseln und die bei diesem Wechsel mindestens in das 5. Fachsemester des Studienganges Betriebswirtschaftslehre eingestuft werden, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der praktischen Vorbildung.

§ 4 Ziele und Inhalte der praktischen Vorbildung

(1) Das Vorpraktikum dient den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zur ersten beruflichen Orientierung im späteren Arbeitsfeld.

(2) Das Vorpraktikum sollte in Industrie- und Handwerksbetrieben, im Handel, bei Banken und Versicherungen sowie in anderen Dienstleistungsbereichen absolviert werden. In Absprache mit dem oder der Vorpraktikumsbeauftragten kommen auch geeignete Bereiche der öffentlichen Verwaltung in Frage.

(3) Während des Vorpraktikums sollen mehrere betriebswirtschaftliche Tätigkeitsbereiche kennengelernt werden. Dazu zählen u.a.: Beschaffung, Rechnungswesen, Statistik, Controlling, Absatz, Vertrieb, Marktforschung, Kalkulation, Personal, Organisation, Wirtschaftsrecht, Unternehmensplanung, Logistik, Projektmanagement, Fort-, Weiter- und Ausbildung, Finanzwesen und Steuern. Der Praktikant oder die Praktikantin sollte soweit wie möglich in den Arbeitsprozeß des jeweiligen Tätigkeitsbereiches einbezogen und nicht nur mit Hilfstätigkeiten betraut werden. Die Arbeitszeit im Vorpraktikum sollte der im Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit) entsprechen. Falls mit dem Praktikumsbetrieb eine Teilzeittätigkeit vereinbart wird, muß das Vorpraktikum entsprechend länger dauern.

(4) Über die Anerkennung von Beschäftigungen in relevanten Praktikumsbereichen als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Studienganges.

§ 5 Teilanerkennungen

In begründeten Einzelfällen können aus einer insgesamt nicht einschlägigen Tätigkeit einzelne Abschnitte anerkannt werden, sofern sie die erforderlichen Bezüge zum Studiengang aufweisen. Der anzuerkennende Abschnitt und der oder die verbleibenden Teile dürfen jeweils nicht weniger als 4 Wochen betragen.

§ 6 Nachweise

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb bzw. die öffentliche Einrichtung, in dem bzw. in der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ausstellt. In der Bescheinigung sollen der Beginn und das Ende des Praktikums, der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit, die Zahl der Fehltage sowie die durchlaufenen Tätigkeitsbereiche nach § 4 Absatz 3 dieser Ordnung genannt werden.

§ 7 Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Vorpraktikum. Als einschlägig gelten vor allem die nachfolgend genannten Ausbildungen:

Bankkaufmann/-frau (BA 6910)
Sparkassenkaufmann/-frau (BA 6918)
Bürokaufmann/-frau (BA 7810)
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (BA 7810)
Kaufmann/-frau im Einzelhandel (BA 6812)
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (BA 7816)
Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel und Gaststättengewerbe (BA 9113)
Industriekaufmann/-frau (BA 7813)
Luftverkehrskaufmann/-frau (BA 7016)
Reiseverkehrskaufmann/-frau (BA 7022)
Speditionskaufmann/-frau (BA 7010)
Schiffahrtskaufmann/-frau (BA 7013)
Verlagskaufmann/-frau (BA 6830)
Versicherungskaufmann/-frau (BA 6940)
Werbekaufmann/-frau (BA 7031)
Fachhilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (BA 7534)
Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in (BA 7812)

Über die Anerkennung anderer kaufmännischer Berufsausbildungen als Vorpraktikum entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.